



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Lexikon des Kapitalvermögens Teil 6: Sp bis Z

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form | 4 |
| Sparbriefe | 4 |
| Sparbuch | 4 |
| Sparkassenobligationen | 5 |
| Sprint-Zertifikate | 5 |
| Step Down-Anleihe..... | 5 |
| Step Up-Anleihe | 6 |
| Steuerzinsen..... | 6 |
| Stille Gesellschaft..... | 7 |
| Strategie-Zertifikate..... | 7 |
| Stripped Bonds..... | 7 |
| Stückzinsen | 9 |
| Beispiel zum Stückzinstopf..... | 10 |
| Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen | 11 |
| Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen | 11 |
| Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen | 12 |



| | |
|---|----|
| Stufenzins-Anlagen | 12 |
| Swap-Geschäfte | 13 |
| Tafelgeschäfte | 14 |
| Termingeschäfte | 14 |
| Touch Down Zertifikate..... | 14 |
| Treuhandkonten | 15 |
| Umtauschanleihe..... | 16 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung..... | 16 |
| Venture-Capital-Fonds | 16 |
| Verzugszinsen | 17 |
| Vorabausschüttungen..... | 17 |
| Vorfälligkeitsentschädigung..... | 17 |
| Vorschusszinsen | 17 |
| Wandelanleihen..... | 18 |
| Wertpapierleihe | 18 |
| Wertpapierpensionsgeschäft..... | 19 |
| Zerobonds | 19 |
| Zertifikate..... | 19 |
| Checkliste zu den Arten von Zertifikaten | 20 |
| Zinsdifferenzgeschäft | 20 |
| Beispiel zum Steuern sparen mit Zinsdifferenzgeschäften | 21 |
| Zinsphasen-Anleihe..... | 22 |
| Zins-Zertifikate..... | 22 |
| Zwischengewinn | 22 |
| Checkliste zur Zusammensetzung des Zwischengewinns | 23 |

Lexikon des Kapitalvermögens Teil 5: Sp bis Z

1. Einführung

Die Kreativität der Kreditinstitute ist unerschöpflich, neue Produktideen prasseln fast wöchentlich auf Anleger nieder. Dabei wird die steuerliche Komponente meist nur im Kleingedruckten des Prospektes erläutert und taucht in den Werbeflyern überhaupt nicht auf. Dabei ist für den Erfolg einer Geldanlage die Rendite nach Steuern Ausschlag gebend. Und die Sichtweise des Finanzamts ist einem stetigen Wandel unterzogen. Neue Gesetze, unzählige Urteile der Finanzgerichte und des EuGH halten auch die Steuerregeln laufend im Fluss.

Wie bei den Lohn- und Mieteinkünften werden auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen oder Dividenden) oder aus privaten Veräußerungsgeschäften (Plus und Minus aus Wertpapierverkäufen) durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Gleichzeitig müssen aber die einzelnen Ertragsarten gesondert behandelt werden, da sie nicht nur in verschiedenen Formen versteuert werden, sondern auch noch nach unterschiedlichen Vorschriften. Hinzu kommt noch der Vorwegabzug von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag.

Ganz schön kompliziert, zumal sich die Rendite einzelner Anlageformen zum großen Teil nach der Steuerbelastung richtet, andere Produkte hingegen abgabenfrei bleiben.

Da macht es Sinn, die einzelnen Kapitalmarktangebote einmal kritisch unter die Lupe zu nehmen. Die folgende Darstellung in alphabetischer Form soll Ihnen ermöglichen, die Funktion einzelner Produkte zu verstehen, die Vor- und Nachteile für die künftigen Geldanlagen besser einzuordnen zu können sowie steuerliche Aspekte in den richtigen Rahmen zu setzen.

Motto: Wie funktioniert das Produkt, für welchen Anlegertyp ist es geeignet und wie wird es steuerlich behandelt?

Hinweise:

- Wegen der umfangreichen Darstellung und der Anzahl an Seiten wird das Lexikon in sechs Beiträge gesplittet. Diese stehen in alphabetischer Reihenfolge als Informationsangebot zur Verfügung und bieten in ihrer Gesamtheit einen umfassenden Einblick auf die am Markt befindlichen Produkte.
- Einzelne Produkte mit großer Breitenwirkung werden jeweils detailliert in Einzelbeiträgen erläutert. Das gilt etwa für Aktien, Anleihen, Fonds oder Zertifikate. Diese werden an dieser Stelle nur kurz gestreift.
- Der Wandel am Kapitalmarkt und im Steuerrecht vollzieht sich immer schneller. Daher werden die einzelnen Beiträge regelmäßig aktualisiert.



2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form

Sparbriefe

Diese festverzinslichen Wertpapiere werden nicht an der Börse notiert und können in der Regel nicht vorzeitig zurückgegeben werden. Es handelt sich um eine Mischform von Anleihen und Sparplan. Sie werden in verschiedenen Varianten angeboten:

- **Jährliche Verzinsung:** Die Zinsen werden jährlich ausgeschüttet, Erwerb und Rückzahlung erfolgen zum Nennbetrag.
- **Abgezinster Sparbrief:** Hier werden wie bei Zerobonds während der Laufzeit keine Zinsen gezahlt. In der Differenz von Kaufkurs und Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende sind die Zinsen und Zinseszinsen enthalten.
- **Aufgezinster Sparbrief:** Die Zinsen werden auf den Kaufpreis aufgeschlagen und am Laufzeitende in einem Betrag ausgezahlt. Eine laufende Verzinsung erfolgt – wie beim abgezinsten Sparbrief – nicht.
- **Zinsvariabler Sparbrief:** Bei dieser Art steigt der Zins jährlich an. Der Sparbrief kann sowohl laufend verzinst als auch in der auf- oder abgezinnten Variante angeboten werden. In der abgezinnten Variante steht das Endkapital zu Beginn der Laufzeit noch nicht fest.

Die Zinsen aus den Sparbriefen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem 30-prozentigen Zinsabschlag. Liegt eine Auf- oder Abzinsungsvariante vor, sind die Erträge aus dem Kursgewinn steuerpflichtig. Denn hierbei handelt es sich um eine Finanzinnovation. Sie können dem Finanzamt aber auch die Emissionsrendite nachweisen.

Sparbuch

Hier unterscheidet man zwischen Spareinlagen mit gesetzlicher und vereinbarter Kündigungsfrist. Beim klassischen, normalen Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist ist ein Kündigungszeitraum von drei Monaten vorgesehen, der keiner besonderen Vereinbarung bedarf. Bei vereinbarter Kündigungsfrist wird eine längere als die gesetzliche Frist vereinbart, mindestens jedoch sechs Monate.

Beim Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist dürfen kleinere Beträge von bis zu 2.000 € kündigungsfrei innerhalb eines Monats abgehoben werden. Auch die kurzfristige, sofortige Auszahlung von größeren Beträgen ist jederzeit möglich. In diesen Fällen berechnen die Banken Vorschusszinsen. Der beträgt in der Regel ein Viertel des vereinbarten Habenzinssatzes, bezogen auf die Kündigungsfrist. Vorschusszinsen können im Jahr der Zahlung mit den vereinnahmten Zinsen saldiert werden. Nur auf den Differenzbetrag wird Zinsabschlag fällig.

Die Zinsen sind als Kapitaleinnahmen zu versteuern und unterliegen dem 30-prozentigen Zinsabschlag. Jahreszinsen, die erst in einem Folgejahr gutgeschrieben werden, gehören noch in die Steuererklärung des alten Jahres.



Sparkassenobligationen

Nichtbörsenfähige festverzinsliche Wertpapiere, auch Sparschuldverschreibungen genannt. Nach einer gewissen Sperrfrist können die Papiere dem Kreditinstitut zum Rückkauf angeboten werden. Dabei erfolgt die Rückgabe nicht zu offiziellen, sondern zu Bankkursen, die sich allerdings an die aktuellen Marktbedingungen anlehnen. Im Gegensatz zu im Prinzip ähnlichen Sparbriefen werden die Obligationen meist nicht kostenlos vom Kreditinstitut in Verwahrung genommen, darüber hinaus ist auch mit Spesen zu rechnen

Es ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten, die Zinsen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen dem 30%-igen Zinsabschlag (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43 a Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Sprint-Zertifikate

Schnell eine hohe Rendite zu erzielen, wenn es an der Börse nur mäßig läuft, das ist das Ziel von Sprint-Zertifikaten. Innerhalb einer schmalen Bandbreite zwischen Basispreis und Cap profitieren sie in doppelter Höhe von positiven Kursentwicklungen des zu Grunde liegenden Basiswertes, etwa einer einzelnen Aktie. Das Zertifikat sprintet der Aktie bei leicht steigenden Kursen doppelt so schnell davon. Allerdings kann der Anleger erst zum Fälligkeitstermin diesen Effekt in Anspruch nehmen.

Sprint-Zertifikate sind bei einigen Emittenten auch unter den Begriffen Double-Chance-, Katapult-, Kick-Start-, Runner-, oder Speed-Zertifikat bekannt. Ein Nachteil dieses Speeder ist jedoch, dass die Kursobergrenze sehr schnell erreicht ist und Anleger bei stark anziehenden Kursen den Gewinnen nur noch hinterher schauen können.

Fällt die Aktie unter den Basispreis, verliert das Sprint-Zertifikat in gleicher Höhe wie das Wertpapier. Der Investor bekommt sein Kapital dann entweder in Form der gelieferten Aktie zurück oder als Barwert ausbezahlt. Der Hebel gilt aber zumindest nicht bei Kursverlusten, hieran nehmen Investoren stets eins zu eins teil.

Step Down-Anleihe

Anleihe, die in den ersten Jahren mit einem über dem Marktzins liegenden Zins ausgestattet ist und zum Ausgleich in den letzten Jahren der Laufzeit unterdurchschnittlich verzinst wird (umgekehrter Fall zur Step-Up-Anleihe). Der Kurs fällt während der ersten Jahre unter den Ausgabepreis, da immer mehr hohe Zinskupons verbraucht werden und steigt erst gegen Ende der Laufzeit wieder auf 100% an.

Beispiel: Anleihe mit einer Laufzeit von zehn Jahren; in den ersten vier Jahren werden jeweils 15 %, dann drei Jahre 8% und in den letzten drei Jahren jeweils 4,5% Zinsen gezahlt.

Sie dienen zum Vorziehen der Zinseinnahmen auf einen beim Anleger niedrigeren Progressionssteuersatz (z.B. bei Studenten, die vor dem Berufsanfang stehen).

Steuerlich sind folgende Sachverhalte zu trennen:

Die laufenden Zinseinnahmen sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. Das gilt auch für den Zweit- und alle weiteren Erwerber der Anleihe. Die Einlösung durch den Ersterwerber ist



ebenfalls gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern und führt i.d.R. bei ihm zu keinen weiteren steuerpflichtigen Einnahmen, da er alle Zinsen bereits während der Laufzeit versteuert hat und Ausgabe- und Einlösekurs übereinstimmen.

Die Einlösung bei Endfälligkeit durch alle anderen als den Ersterwerber sowie die vorzeitige Veräußerung durch alle Besitzer fallen unter die Besteuerung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 d EStG und wird nach der Emissionsrendite oder Marktrendite berechnet (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Werden bei der vorzeitigen Veräußerung Stückzinsen gesondert in Rechnung gestellt, erfolgt eine zweigeteilte Besteuerung; die Stückzinsen sind gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG, der Erlös abzüglich der Stückzinsen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 EStG zu erfassen.

Die laufenden Zinsen unterliegen dem 30%-igen (Tafelgeschäft 35%-igen) Zinsabschlag. Auch sämtliche Kursgewinne unterliegen dem 30%-igen Zinsabschlag. Er bemisst sich nach dem Unterschied zwischen Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung aus der Marktwert-Rendite (§ 43 a Abs. 2 EStG). Die Emissionsrendite kann nicht angesetzt werden.

Die Berechnung wird jedoch nur angesetzt, wenn die auszahlende Stelle die Papiere für den Veräußerer erworben und ununterbrochen verwaltet oder verwahrt hat. Der Steuerabzug bemisst sich in diesen Fällen aus 30% der Einnahmen aus der Veräußerung/Einlösung (§ 43a Abs. 2 Satz 3 EStG). Diese "Ersatzbemessungsgrundlage" gilt auch für alle Tafelgeschäfte (unabhängig vom Erwerbszeitpunkt).

Step Up-Anleihe

Anleihe, die in den ersten Jahren mit einem unter dem Marktzins liegenden Zins ausgestattet ist und zum Ausgleich in den letzten Jahren der Laufzeit überdurchschnittlich verzinst wird (umgekehrter Fall zur Step Down-Anleihe). Der Kurs steigt während der ersten Jahre deutlich über 100% und fällt gegen Ende der Laufzeit wieder auf 100% ab.

Beispiel: Step Up-Anleihe mit einer Laufzeit von zehn Jahren; in den ersten acht Jahren werden jeweils 2 %, in den letzten beiden Jahren je 33% Zinsen gezahlt.

Sie dient zur Verschiebung der Zinseinnahmen auf einen beim Anleger niedrigeren Progressionssteuersatz (z.B. bevorstehendes Rentenalter). Sie ähnelt in der Gestaltung der artverwandten → Kombizinsanleihe.

Zu beachten ist, dass einige Anleihen mit einem vorzeitigen Kündigungsrecht des Schuldners ausgestattet sind. Bevor es mit den attraktiven Zinsen beginnt, könnte die Anleihe gekündigt werden! Interessant sind in der Phase der höheren Zinscoupons Step Up Anleihen für Anleger mit niedriger Steuerprogression oder nicht ausgeschöpftem Sparerfreibetrag.

Steuerzinsen

Seit 1990 werden Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach Ablauf einer zinslosen Laufzeit von 15 Monaten vom Finanzamt verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, für das Jahr 2004 also am 1. April 2006. Sie endet mit der Steuerfestsetzung, spätestens nach vier Jahren.

Die Erstattungszinsen sind im Jahr ihrer Zahlung Kapitaleinnahmen, sofern sie auf private Steuern entfallen. Zinsabschlag wird nicht erhoben. Zinsen auf Nachforderungen können steuerlich ab dem



Jahre 1999 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit erfahren die Steuerzinsen eine unterschiedliche Behandlung bei der Einnahme (= Versteuerung) und der Zahlung (kein Abzug möglich).

Sechs Prozent Zinsen verlangt das Finanzamt pro Jahr – gerade in Niedrigzinsperioden ein üppiger Satz. Daher sollten Steuerzahler überlegen, ob sie auf eine drohende hohe Nachzahlung nicht vorab einen Abschlag leisten. Für diese Summe darf das Finanzamt nämlich keine Zinsen erheben. Und ein möglicher Kurzfristkredit bei der Bank ist sicherlich billiger als der Fiskalsatz.

Hinweis: Nicht zu verwechseln sind Steuer- mit Hinterziehungszinsen oder Säumniszuschlägen. Die fallen an, wenn bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt worden sind. Steuerzinsen hingegen werden nach Ablauf der 15 Monate für alle Steuerzahler berechnet. Sofern Erstattungszinsen gezahlt werden, sollten Sie diese im Jahr der Erstattung auf jeden Fall bei der Steuererklärung als Kapitaleinnahme ansetzen. Die Finanzämter sind gehalten, die erstatteten Beträge zu überwachen.

Stille Gesellschaft

Hierbei wird die an einem Unternehmen mit Kapital beteiligte Person nach außen nicht bekannt. Ein typischer stiller Gesellschafter nimmt nur am Gewinn und Verlust der Firma teil, nicht aber am Vermögen und der Liquidation. Die Erträge des stillen Gesellschafters sind Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Sofern der Gesellschafter auch am laufenden Verlust beteiligt ist, handelt es sich um negative Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der Abzug ist jedoch begrenzt auf die Höhe seiner Einlage. Wird diese – etwa durch Konkurs der Gesellschaft – wertlos, kann das Minus nicht berücksichtigt werden.

Strategie-Zertifikate

Mit der richtigen Strategie lassen sich die besten Börsenerfolge einfahren. Diese Weisheit benutzen Kreditinstitute, um spezielle Zertifikate zu emittieren. Sie nehmen dem Privatanleger die Arbeit ab und setzen beispielsweise auf die dividenden- oder wachstumsstärksten Aktien eines Index, auf charttechnische Signale.

Vorteil für den Anleger: Er muss die Depotumschichtungen nicht selbst vornehmen und kann sie – im Gegensatz zur Direktanlage – nach einem Jahr steuerfrei einkassieren. Allerdings werden in der Regel Managementgebühren fällig.

Stripped Bonds

Hinter diesem Begriff verbergen sich eigentlich ganz normale Anleihen. Bei einer Reihe dieser Papiere – seit 1997 auch bei Bundesanleihen – kann der Anleger die Zinsscheine vom Stammrecht der Anleihe trennen (stripfen). Der Stamm und die einzelnen Zinsscheine werden neben der kompletten Anleihe an der Börse getrennt gehandelt, so dass sie auch separat verkauft werden können.

Unter Bond-Stripping versteht man das Trennen der Zinsscheine vom Mantel einer Anleihe. Die einzelnen Zinsscheine und der Mantel werden danach getrennt gehandelt und notiert. Diese sogenannten Strips stellen für sich genommen wirtschaftlich Zero-Bonds mit unterschiedlichen



Fälligkeiten dar. Zum Bond-Stripping gehört auch die Möglichkeit, die Strips wieder zur ursprünglichen Anleihe zusammenzuführen.

Diese in den letzten Jahren immer beliebter werdenden Bonds haben für Anleger einen entscheidenden Vorteil: Sie können sämtliche Rückzahlungen und Zinstermine unabhängig von den vorgegeben Laufzeiten selber bestimmen. Ein Verkauf des Stammrechts führt dabei stets zu einem Kursverlust, da es keine Zinsen abwirft, sondern nur den Anspruch auf Zahlung des Nominalwerts der Anleihe bei Endfälligkeit verbrieft. Dies gilt auch für die abgetrennten Zinsscheine, sofern sie vorab realisiert werden.

Der Antrag auf Trennung der Zinskupons wird bei der depotführenden Bank gestellt, im Depot sind dann neben der Anleihe mehrere Zinsscheine (je nach Laufzeit) vorhanden. Allerdings ist als Voraussetzung ein Anleihevolumen von mindestens 50.000 Euro notwendig. Eine Zusammenführung der Anleihe mit den Zinsscheinen ist nicht für Privatanleger, sondern nur durch ein Kreditinstitut möglich. In diesem Fall müssen die Einzelkomponenten zuvor an die Bank veräußert werden. Der Handel aller Zinsschein im Block ist nicht möglich, sie müssen einzeln veräußert werden. Nur Anleihen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind, können zum Bond-Stripping zugelassen werden, so dass Fälle des Tafelgeschäfts nicht vorkommen.

Bei einer Veräußerung der Anleihe ohne Zinsschein richtet sich der Wert nach dem Zinsniveau am Veräußerungstag und der Laufzeit. Der Erwerber zahlt für diese Anleihe lediglich einen abgezinsten Betrag eines vergleichbaren Zerobonds. Bei der Veräußerung der Zinsscheine erhält der Veräußerer ebenfalls nur den abgezinsten Betrag. Die Höhe richtet sich hierbei nach der Laufzeit bis zum Zinstermin und dem Kapitalzins für vergleichbar laufende Anleihen.

Fazit: Eine Veräußerung der einzelnen Komponenten der gestrippten Anleihe vor Fälligkeit erfolgt regelmäßig zu abgezinsten Preisen. Aus steuerlicher Sicht ist dabei zwischen dem Erstbesitzer, der die Trennung vorgenommen hat, und dem Folgerwerber zu unterscheiden.

- ✓ **Erstbesitzer.** Soweit Steuerpflichtigen Zinsen aus der Einlösung fälliger Zinsscheine einer ungetrennten Anleihe zufließen, unterliegen diese sowohl der Steuerpflicht (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) sowie dem Zinsabschlag (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 a EStG). Wird die Anleihe veräußert, so werden gezahlte Stückzinsen bei dem Veräußerer nach §§ 20 Abs. 2 Nr. 3, 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG erfasst. Die Einlösung des Stammrechts bei Endfälligkeit ist ein Vorgang, der sich auf der nicht steuerbaren Vermögensebene abspielt.
- ✓ **Trennung der Anleihe.** Die bloße Trennung der Anleihe in die einzelnen Komponenten durch den Steuerpflichtigen löst einkommensteuerrechtlich und zinsabschlagmäßig keine Folgen aus, da keine Erträge zufließen.
- ✓ Die **vereinnahmten Zinsen** aus den Zinsscheinen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Zinsabschlag. Es ergeben sich keine Besonderheiten zu herkömmlichen Anleihen, sofern die Anleihe im Depot gehalten wird.
- ✓ **Folgerwerber.** Er kauft die gestrippten Bestandteile zu einem abgezinsten Preis. Daher sind für ihn sowohl der spätere Verkauf des Stammrechts als auch der Zinsscheine steuerpflichtige Einnahmen, die mit dem Kursgewinn angesetzt werden. Die Besteuerung erfolgt nach der → Marktrendite. Eine Besteuerung nach der Emissionsrendite scheidet aus, da sie bei Ausgaben der Anleihe nicht gegeben wird.



- ✓ **Wiederzusammenfügung.** Möchte ein Steuerpflichtiger die Anleihe wieder zusammenfügen, so ist er gezwungen, die einzelnen Komponenten an ein Kreditinstitut zu veräußern, das diese in den Eigenbestand (Depot A) übernimmt und die Wiederzusammenführung durchführt. Dabei wird die Veräußerung an das Kreditinstitut genauso behandelt, wie die Veräußerung der einzelnen Komponenten über den Markt, so dass die besitzzeitanteiligen Erträge des Anlegers sowohl einkommensteuerrechtlich als auch zinsabschlagmäßig erfasst werden.

Tipp: Ausführlich wird die steuerliche Behandlung in zwei Schreiben behandelt: OFD Frankfurt 20.1.1997, S 2252 A - 46 - St II 32 (FR 1997 S. 319), OFD München 23.2.1998, S 2252 - 72 St 41.

Stückzinsen

Es handelt sich um den rechnerischen Ertragsanteil von festverzinslichen Wertpapieren mit Zins-scheinen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen entfällt. Sie fallen bei Veräußerung von Anleihen vor ihrer Endfälligkeit an und werden dem Veräußerer bis einen Tag vor dem Verkaufstag zugerechnet und stehen dem Käufer erst ab dem Kauftag zu.

Stückzinsen werden mit dem Zinssatz, mit dem das Wertpapier zu verzinsen ist, besonders ver-rechnet und vergütet. Dabei wird jeder Monat banküblich mit 30 Tagen berechnet. die Formel zur Errechnung lautet:

$$\frac{T * P * N}{360 * 100}$$

T = Anzahl der Tage von der letzten Zinszahlung bis zum Verkaufstag

P = Nominalzins

N = Nominalwert der Anleihe

Beispiel: Ein Anleger verkauft seine 6%-ige Bundesanleihe (86/2016) am 20.10. an einen Erwer-ber über die Börse. Zinstermin der Anleihe ist jährlich jeweils der 20.6. Er veräußert 10.000 Euro zum Kurs von 84%.

Der Veräußerer erhält (Spesen unbeachtlich) 8.400 Euro Kurswert der Anleihe zuzüglich Stückzin-sen i.H.v. (240 Tage * 6% Jahreszins x 10.000 Nennwert / 360 * 100) 400 Euro. Der Erwerber muss den gleichen Betrag entrichten, erhält am 20.6. des Folgejahres 600 Euro Zinsen ausgezahlt, streicht aber saldiert netto nur 200 Euro ein.

Abwandlung: Die Veräußerung findet am 19. 6. statt. Der Veräußerer erhält 8.400 Euro zuzüglich Stückzinsen i.H.v. 598,33 Euro. Der Erwerber muss diesen Betrag entrichten, erhält am 20 Juni des laufenden Jahres 600 Euro Zinsen ausgezahlt, streicht aber saldiert netto nur 1,67 Euro ein.

Abwandlung: Die Veräußerung findet am 21. 6. statt. Der Veräußerer erhält 8.400 Euro zuzüglich Stückzinsen i.H.v. 1,66 Euro. Der Erwerber muss diesen Betrag entrichten, erhält am 20 Juni des folgenden Jahres 600 Euro Zinsen ausgezahlt, streicht saldiert 598,34 Euro ein.

Diese Regel können Anleger nutzen, denn Stückzinsen dürfen im Jahr des Kaufs von den Ein-nahmen abgezogen werden. Für den Erwerber handelt es sich um negative Einnahmen, die mit



anderen Kapitalerträgen verrechnet werden können. Verbleibt ein negativer Saldo, kann der Betrag von anderen Einkunftsarten abgezogen werden. Auf Grund dieser Behandlung mindern gezahlte Stückzinsen nicht den Sparerfreibetrag.

Tipp: Die Stückzinsen werden auf der Kaufabrechnung separat ausgewiesen. Bislang mussten Sie diese Belege als Anlage zur Steuererklärung aufbewahren, um negative Einnahmen auszuweisen. Die ab 2004 zu erteilende Jahresbescheinigung der Banken nach § 24c EStG listet die Stückzinsen auf, so dass Kaufbelege nicht mehr benötigt werden.

Für den Verkäufer sind die gesondert in Rechnung gestellten und erhaltenen Stückzinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Ermittlung erfolgt dabei nach dem Nettoprinzip: Alle vom Anleger im Jahr gezahlten Stückzinsen werden mit Zinserträgen verrechnet und erst danach mit dem Zinsabschlag belegt.

Beispiel zum Stückzinstopf

Anleger A hat seiner Bank für den VZ 01 einen Freistellungsauftrag über 1.000 Euro eingereicht. Im gesamten Jahr 01 werden einige Transaktionen durchgeführt.

| Vorfall | | Freistellungs- Beitrag | Zinsab- schlag | Gutschrift |
|---------------------------------------|-------|---------------------------|-------------------|------------|
| Zinseinnahmen | 500 | 500 | 0 | 500 |
| Kauf von Wertpapieren mit Stückzinsen | 1.400 | 1.900 | 0 | |
| Verkauf von Anleihen mit Stückzinsen | 2.000 | 0 | 30 | 1.970 |
| Kauf von Wertpapieren mit Stückzinsen | 1.000 | 1.000 | 0 | |
| Zinseinnahmen | 1.500 | 0 | 150 | 1.350 |

Hinweis: Eine Verrechnung gezahlter Stückzinsen ist nur mit Erträgen aus vergleichbaren Papieren möglich, also Anleihen oder Schuldverschreibungen. Die Verrechnung mit Termingeldern, Sparbüchern und allen Kapitaleinnahmen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist nicht möglich. Fazit: Ganz gleich, wie hoch die gezahlten Stückzinsen auch gewesen sind, eine anschließend gezahlte Dividende unterliegt weiterhin dem Abzug.

Kapitalanleger können durch den gezielten Kauf von Wertpapieren am Jahresende ihre persönliche Steuerlast senken und auch Erträge gezielt innerhalb von zwei Jahren verschieben.



Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

| | |
|--|-----------|
| Die Fakten | |
| Kauf einer Bundesanleihe Ende 12/2004 | 50.000 € |
| Gezahlte Stückzinsen | 2.400 € |
| Zinsen 1/2005 | 2.600 € |
| Keine weiteren Kapitaleinnahmen | |
| Die Steuerrechnung 2004 | |
| Minderung der übrigen Einkünfte | - 2.400 € |
| Ersparte Steuer, 40% | - 960 € |
| Die Steuerrechnung 2005 | |
| Zinserträge | 2.600 € |
| - Sparerfreibetrag (Ehepaar) | - 2.600 € |
| = Zu versteuern | = 0 € |
| → Ergebnis: Der Trick mit den Stückzinsen mindert nicht nur die Steuer auf andere Einkünfte. Die Zinserträge bleiben auch noch steuerfrei. | |

Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

| | |
|---|-----------|
| Die Fakten | |
| Kauf einer Bundesanleihe Ende 12/2004 | 50.000 € |
| Gezahlte Stückzinsen | 2.800 € |
| Weitere Kapitaleinnahmen | 5.640 € |
| Die Steuerrechnung 2004 | |
| Weitere Kapitaleinnahmen | 5.640 € |
| - Gezahlte Stückzinsen | - 2.800 € |
| = Kapitaleinnahmen | = 2.840 € |
| - Sparerfreibetrag (Ehepaar) | - 2.740 € |
| - Werbungskosten-Pauschbetrag | - 100 € |
| = Zu versteuern | 0 € |
| Ergebnis: Der gezielte Einsatz der Stückzinsen vermeidet die Versteuerung der übrigen Kapitalerträge. | |



Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

| | |
|--|-----------|
| Die Fakten | |
| Kauf einer Bundesanleihe Ende 12/2004 | 100.000 € |
| Gezahlte Stückzinsen | 5.600 € |
| Zinsen 1/2005 | 6.000 € |
| Keine weiteren Kapitaleinnahmen | |
| Die Steuerrechnung 2004 | |
| Minderung der übrigen Einkünfte | – 5.600 € |
| Ersparte Steuer, 40% | – 2.240 € |
| Die Steuerrechnung 2005 | |
| Zinserträge | 6.000 € |
| – Sparerfreibetrag (Ehepaar) | – 2.740 € |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag | – 102 € |
| = Zu versteuern | = 3.158 € |
| Steuer (40%) | 1.263 € |
| Gesparte Steuer insgesamt | 977 € |
| Ergebnis: Durch die Kombination von Stückzinsen und Sparerfreibetrag ergibt sich per Saldo ein Steuersparmodell, obwohl effektiv ein positiver Zinssaldo entsteht. | |

Tipp: Dieses interessante und legale Steuersparmodell kann faktisch alle zwei Jahre durchgeführt werden. In einem Jahr erfolgt der Kauf mit abziehbaren Stückzinsen, im anderen Jahr der Verkauf und der Erhalt der steuerfreien Zinserträge. Wird dieses Verfahren jedoch ausschließlich zur steuerlichen Gestaltung benutzt, verweigert das Finanzamt die Anerkennung. Voraussetzung für ein Gelingen: Es muss wirtschaftlich ein Überschuss erzielt werden. Die Zinserträge müssen somit über den gezahlten Stückzinsen inklusive den Spesen liegen.

Nicht verwendbar sind Stückzinsen hingegen bei einem unentgeltlichen Erwerb. Erhalten Sie beispielsweise im Erbfall Anleihen, können Sie die anteiligen Zinsen bis zum Übergang nicht beim Erblasser ansetzen oder in der eigenen Steuererklärung als Stückzinsen deklarieren. Der Erbe muss bei Fälligkeit stets den vollen Ertrag versteuern. Gleiches gilt auch bei Schenkung.

Stufenzins-Anlagen

Steigen die Zinssätze, haben Anleihebesitzer ein Problem. Entweder können sie ihre Papiere mit geringer Rendite nicht kündigen oder ein Verkauf führt zu Kursverlusten. Dieses Risiko lässt



sich mit Stufenzinsanlagen umgehen. Bekanntester Vertreter dieser Anlageform ist der Bundesschatzbrief. Er zeichnet sich dadurch aus, dass sein Zins Jahr für Jahr garantiert steigt. Der Anleger ist aber nicht gezwungen, sich für die gesamte Laufzeit festzulegen.

Nach einer anfänglichen Kündigungssperrfrist von einem Jahr können im Abstand von 30 Zinstagen bis zu 5.000 Euro zurückgegeben werden, ohne dass damit Kosten verbunden sind oder Kursverluste drohen. Wenn es sich also nicht um eine sehr hohe Summe handelt, können Anleger somit nach Ablauf des ersten Jahres mit dem verfügbaren Geld jederzeit auf einen eventuellen Zinsanstieg reagieren.

Gibt es am Markt bessere Konditionen, wird umgeschichtet. Wenn nicht, wird die Anlage mit steigendem Zins fortgesetzt. Diese Flexibilität, die uneingeschränkte Sicherheit und die verhältnismäßig guten Konditionen haben den Bundesschatzbrief zu einer attraktiven Geldanlage gemacht.

Eine Reihe von Banken hat inzwischen das Prinzip des Bundesschatzbriefes mit eigenen Produkten übernommen und bietet dabei deutlich günstigere Zinskonditionen. Mit einem solchen Produkt kann der Anleger im ersten Jahr eine Verzinsung wie auf einem guten Tagesgeldkonto erreichen und über sechs Jahre hinweg eine Rendite, wie sie sonst nur mit nicht kündbaren Festanlagen möglich ist.

Steuerlich sind lediglich die zufließenden Zinserträge zu versteuern. Da die Rückgabe zum Nennwert erfolgt, fallen keine Kursgewinne an.

Hinweis: Diese Anlageform ist nicht zu verwechseln mit Stufenzins-Anleihen, die in den Varianten Step-Up oder Step-Down angeboten werden. Diese Papiere haben teilweise enorme Kurschwankungen und gelten als Finanzinnovationen.

Swap-Geschäfte

Bei Swap-Geschäften werden höherverzinsten Währungen in niedrig verzinsten getauscht und der Wert der Fremdwährung wird bereits im Zeitpunkt auf die Endfälligkeit abgesichert.

Beispiel: Anleger A kauft eine 3-jährige Yen-Anleihe, die mit einem Prozent verzinst wird. Der im Zeitpunkt des Rückflusses fällige Yen-Betrag wird am gleichen Tag wertgesichert gegen den Euro als Heimatwährung. Aus der Kursdifferenz ergibt sich ein Währungsgewinn von (angenommenen) 9%, also 3% p.a. Jährlich streicht A somit 4% Ertrag ein, ohne ein Währungs- oder Kursrisiko eingehen zu müssen.

Der Clou dieser Anlageform liegt in der Steuerfreiheit: Von den jährlichen 4% Erträgen sind nur die Zinsen i.H.v. einem Prozent als Kapitaleinnahme zu versteuern, da der Kursgewinn außerhalb des 1-Jahreszeitraumes liegt. Diese Anlagevariation lohnt sich nur für Anleger mit hohem Steuersatz, um durch die steuerfreien Einnahmen eine Rendite zu erreichen, die höher verzinsten Anlagen nach Steuern nicht ergeben würden.

Die Währungsgewinne ergeben sich aus dem unterschiedlichen Zinsgefüge zwischen den beiden Ländern. Ein Anleger aus dem niedrig verzinslichen Land geht bei einem Währungstermingeschäft einen Kursverlust ein, um sich die höheren Renditen der Fremdwährung zu sichern.



Tafelgeschäfte

Wertpapiere werden in der Regel in einem Depot bei einem Kreditinstitut aufbewahrt. Eine Reihe von Aktien, Anleihen oder Anteilen an Investmentfonds können aber auch in Form von effektiven Stücken über den Bankschalter – die Tafel – ausgehändigt werden.

In vielen Fällen dienen die Tafelpapiere der Steuerumgehung: Anleger verwahren Wertpapiere in einem Banksafe oder daheim und lösen die fälligen Zinskupons dann im Ausland ohne Zinsabschlag ein – beispielsweise in Luxemburg oder Österreich. Bei thesaurierenden Fonds oder Zerobonds vermeidet man sogar die jährliche Reise und braucht nur bei Verkauf oder Fälligkeit die ausländische Bank aufzusuchen. Grundsatz: Dieser Vorgang ist nur unter der Voraussetzung legal, dass die erhaltenen Zinsen später in der Steuererklärung deklariert werden.

Die Besteuerung von Wertpapieren im Tafelgeschäft erfolgt nach den normalen Grundsätzen, wie bei der Verwahrung der Papiere im Sammeldepot. Der Zinsabschlag erhöht sich jedoch für Erträge aus Tafelpapieren von 30 auf 35 Prozent, sofern die Erträge über eine deutsche Bank kassiert werden – was wohl nur selten der Fall ist. Erteilte Freistellungsaufträge werden nicht berücksichtigt, auch wenn der Betrag noch nicht ausgeschöpft sein sollte!

Hinweis: Bei Tafelpapieren ohne laufende Verzinsung – abgezinste Wertpapiere und Zerobonds –, gelten 30 Prozent des Verkaufskurses als Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag. Im Klartext: Bei Verkauf solcher Papiere im Inland werden somit vom gesamten Verkaufserlös pauschal (30% x 35%) 10,5 Prozent Zinsabschlag zuzüglich Solidaritätszuschlag fällig, egal wie hoch der Gewinn ausgefallen ist. Diesen Betrag erhalten Sie nur angerechnet, wenn Sie die Erträge ordnungsgemäß versteuern.

Termingeschäfte

Es handelt sich hierbei eigentlich um Börsengeschäfte, bei denen nicht die Verschaffung von Werten, sondern die Ausnutzung von Kursschwankungen im Vordergrund steht. Dabei geht es für den privaten Anleger meist um den Handel mit Futures oder Aktienoptionen an der EUREX oder dem Kauf von Zertifikaten.

Mangels laufender Erträge ergeben sich aus Termingeschäften keine Einnahmen aus Kapitalvermögen. Es können lediglich private Veräußerungsgeschäfte vorliegen, die binnen Jahresfrist zu versteuern und anschließend steuerfrei sind.

Anleger, die solche spekulativen Geschäfte in die Hände von Fondsgesellschaften geben, können sich freuen. Ab 2004 sind die Gewinne innerhalb des Fonds steuerfrei – unabhängig von Fristen.

Touch Down Zertifikate

Dieser aus dem American Football stammende Begriff umschreibt die verschiedene Strategie, um zum Erfolg zu kommen. Bei diesem Zertifikat gibt es zum Laufzeitende stets 10 Euro, sollte der Basiswert bei Fälligkeit über (Bull-Variante) oder unter (Bear-Variante) einer Kursschwelle liegen. Ansonsten verfällt das Papier wertlos. Wichtig: Einzig maßgebend ist der Kurs bei Fälligkeit, die Bewegungen innerhalb der Laufzeit spielen keine Rolle.

Durch den Festbetrag ist der Gewinn nach oben begrenzt, fällt aber deutlich höher aus als beim Direktinvestment.



Anleger können bei der Auswahl der Papiere zwischen drei Varianten auswählen:

- **Klassisch:** Kursschwelle und Kurs der zu Grunde liegenden Aktie sind wie im vorgenannten Beispiel identisch. Hier erzielt der Anleger auch dann einen hohen Ertrag, wenn sich der Kurs der Aktie nicht bewegt.
Beispiel: Touch Down Bull Zertifikat auf die Deutsche Telekom. Die notiert bei 15 Euro, dieser Betrag ist auch die Kursschwelle. Das Zertifikat notiert am gleichen Tag bei 6,60 Euro. Sollte die Telekom bei Fälligkeit in drei Monaten über 15 Euro notieren, erhält der Anleger 10 Euro und eine Rendite von rund 50 Prozent. Bezogen auf ein Jahr liegt die Rendite sogar bei 200 Prozent. Notiert die Aktie allerdings unter 15 Euro, verfällt das Zertifikat wertlos.
- **Offensiv:** Die Kursschwelle liegt oberhalb des aktuellen Aktienkurses, ist also aus dem Geld. Der Basiswert muss daher bis zur Fälligkeit noch zulegen, damit der Festbetrag ausgezahlt wird. Für dieses Risiko gibt es eine sehr hohe Gewinnchance.
Beispiel: Touch Down Bull Zertifikat auf Nokia. Die notiert bei 11,3 Euro, die Kursschwelle beträgt 14 Euro. Das Zertifikat notiert am gleichen Tag bei 2,2 Euro. Sollte Nokia bei Fälligkeit in neun Monaten über 14 Euro notieren, erhält der Anleger 10 Euro und eine Rendite von rund 350 Prozent. Notiert die Aktie allerdings unter 14 Euro, verfällt das Zertifikat wertlos.
- **Defensiv:** Die Kursschwelle liegt unterhalb des aktuellen Aktienkurses, ist also im Geld. Der Basiswert kann daher bis zur Fälligkeit noch leicht fallen, trotzdem wird der Festbetrag ausgezahlt. Für dieses verminderte Risiko gibt es eine geringere Gewinnchance.
Beispiel: Touch Down Bull Zertifikat auf Siemens. Die notiert bei 60 Euro, die Kursschwelle beträgt 45 Euro. Das Zertifikat notiert am gleichen Tag bei 9 Euro. Sollte Siemens bei Fälligkeit in neun Monaten über 45 Euro notieren, erhält der Anleger 10 Euro und eine Rendite von rund 11 Prozent. Notiert die Aktie allerdings unter 45 Euro, verfällt das Zertifikat wertlos. Hierfür muss die Aktie allerdings noch 15 Euro oder 25 Prozent fallen.

Steuerlich ist ein Kursgewinn innerhalb eines Jahres als privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG zu versteuern. Dabei spielt keine Rolle, ob das Zertifikat über die Börse verkauft oder der Festbetrag gezahlt wird. Verfällt das Papier hingegen wertlos, handelt es sich um einen Verlust auf der Vermögensebene. Dies lässt sich nur vermeiden, indem das Papier kurz vor Fälligkeit und innerhalb der Spekulationsfrist über die Börse verkauft wird.

Treuhandkonten

Bei einem Treuhandverhältnis werden die Wirtschaftsgüter gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 AO dem Treugeber als wirtschaftlichen Eigentümer zugerechnet, da der Treuhänder (Verwalter) zwar in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung handelt. Werden Wertpapier- oder Sparkonten von einem Treuhänder geführt, so sind die Einnahmen dem Treugeber zuzurechnen (BMF vom 6.6.1995). Häufige Fälle von Treuhandverhältnissen finden sich bei Rechtsanwälten, Notaren, Vermögensverwaltern und Testamentsvollstreckern.

Probleme ergeben sich hinsichtlich des Zinsabschlags, da das Konto auf Namen des Treuhänders lautet. Konten, auf denen vom Treuhänder für seinen Treugeber Gelder verwahrt werden, unterliegen dem Zinsabschlag. Das Kreditinstitut hat die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treuhänders als Kontoinhaber auszustellen und als "Anderkonto" zu kennzeichnen. Der Treuhänder leitet die Bescheinigung an den Berechtigten weiter, der sie beim Finanzamt vorlegen kann. Entfal-



len die Zinsen auf mehrere Berechtigte, teilt der Treuhänder Zinsen und Zinsabschlag anteilig auf die einzelnen Treugeber auf und stellt beglaubigte Abschriften aus. Wenn die Aufteilungsverhältnisse für ihn schwer ermittelbar sind, ist dem Finanzamt eine einheitlich und gesonderte Erklärung für die Kapitaleinkünfte der Treugeber (§ 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) abzugeben.

Umtauschanleihe

Es handelt sich um Anleihen, bei denen der Anleger bei Fälligkeit das Wahlrecht hat: Rückzahlung des Nennwerts oder Einbuchung einer im Voraus bestimmten Anzahl von Aktien ins eigene Depot. Im Gegensatz zu Wandelanleihen stammen die gelieferten Aktien von einer anderen Gesellschaft als dem Emittenten.

Das Finanzamt behandelt diese Papiere wie folgt:

- Die laufenden Zinsen stellen Kapitaleinnahmen dar und unterliegen dem Zinsabschlag.
- Nimmt der Anleger sein Umtauschrecht wahr, stellt dies ebenfalls eine Kapitaleinnahme dar. Wert für den Kapitalertrag: Die Differenz zwischen dem Börsenkurs der Aktien zum Umtauschzeitpunkt und dem Rückzahlungsbetrag der Anleihe.
- Wird die Anleihe vor Fälligkeit veräußert, liegt kein Kapitalertrag vor. Diese Regel ist gut bei einem positiven und schlecht bei einem negativen Saldo. Verkaufsgewinne oder -verluste sind nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes steuerpflichtig.
- Beim vorzeitigen Verkauf der Anleihe werden Stückzinsen fällig, die zu den Kapitaleinnahmen zählen.

Tipp: Um einen steuerpflichtigen Umtauschgewinn zu vermeiden, sollten Sie die Anleihe kurz vor Fälligkeit veräußern. Dann bleibt der gesamte Gewinn, der sich aus dem rechnerischen Kursplus der lieferbaren Aktien ergibt, nach einem Jahr Besitzzeit steuerfrei. Lediglich die Stückzinsen sind zu versteuern und unterliegen dem Zinsabschlag.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Sind die Gehaltszahlungen an einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer inkl. Bonus und Tantieme nicht angemessen, gilt der übersteigende Lohnanteil als Gewinnausschüttung der GmbH. Folge: Der Arbeitnehmer muss diese Beträge statt als Arbeitslohn wie eine Dividende als Kapitaleinnahme zur Hälfte versteuern.

Venture-Capital-Fonds

Eine Venture-Capital-Gesellschaft investiert das eingesammelte Fondsvermögen in junge, aufstrebende Unternehmen. Die Unternehmer setzen das eingezahlte Kapital anstatt Bankkredite für ihre betriebliche Weiterentwicklung ein. Der Fonds partizipiert von den wirtschaftlichen Erfolgen der Unternehmen, durch die laufenden Erträge und eine spätere Betriebsveräußerung. Die Risikokapitalgesellschaft unterstützt den Betrieb nicht nur in finanzieller, sondern auch in organisatorischer Hinsicht sowie beim Marketing und Vertrieb.

Für den Anleger ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, in einen solchen Fonds einzusteigen. Das Risiko steigt bei Gesellschaften, die in Unternehmen investieren, die sich noch in der Gründungsphase befinden. Allerdings ist hier auch die Ertragschance höher. Die größten Erträ-



ge ergeben sich, wenn das Unternehmen veräußert wird, beispielsweise durch eine Börsenemission am Neuen Markt oder der NASDAQ.

Der Anleger erzielt mit dem Fonds Einkünfte aus Gewerbebetrieb und kann die Verluste der ersten Jahre mit anderen positiven Einkünften verrechnen. Nachteil: Die später erzielten Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden.

Verzugszinsen

Die vereinnahmten Verzugszinsen stellen Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 (1) Nr. 7 EStG dar. Un-erheblich ist, ob die Zahlung freiwillig oder durch gesetzliche Anordnung erfolgt ist (BFH vom 29.9.1981, BStBl II 82, S. 113). Wird der Kaufpreis allerdings zur Ablösung eines Kredites für ein Mietshaus verwendet, liegen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vor.

Vorabausschüttungen

Es handelt sich um Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, die vor Erstellung der Bilanz teilweise im oder nach Abschluss des Wirtschaftsjahrs auf den voraussichtlichen Gewinn erfolgen. Für deutsche Aktiengesellschaften ist eine Vorabausschüttung auf den voraussichtlichen Gewinn erst nach Abschluss der Geschäftsjahres möglich, § 59 AktG.

Ausländische AG schütten oftmals einen Teil ihrer Erträge bereits vor Abschluss ihres Geschäftsjahres aus. Insbesondere niederländische Firmen geben ihren Aktionären im Herbst des laufenden Geschäftsjahres eine Vorabausschüttung und deuten damit vielfach bereits die Gewinnaussichten an.

Es handelt sich um Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Jahr des Zuflusses. Für die Besteuerung spielt es keine Rolle, für welches Wirtschaftsjahr die Ausschüttung erfolgt ist, maßgebend ist der Zuflusszeitpunkt beim privaten Anleger.

Sollte wider Erwarten kein Gewinn in ausreichender Höhe festgestellt werden, ist die Rückzahlung als negative Einnahme bei den vorgenannten Vorschriften anzusetzen. Bei Rückzahlung trotz genügend vorhandenem Gewinn kann der Betrag steuerlich nicht angesetzt werden.

Vorfälligkeitsentschädigung

Steuerliche Behandlung: Die vereinnahmten Zinsen, die der Darlehensgeber für die vorzeitige Rückzahlung der Darlehenssumme neben den normalen Zinsen erhält, stellen Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 (1) Nr. 7 EStG dar.

Vorschusszinsen

Es handelt sich um Zinsen, die die Bank nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute von den Anlegern fordert, denen vor Ablauf der Kündigungsfrist Spareinlagen zurückgezahlt werden. Der Vorschusszins wird i.d.R. mit $\frac{1}{4}$ des vereinbarten Habenzinssatzes, bezogen auf die Kündigungsfrist, in Rechnung gestellt. In einigen Fällen verzichtet die Bank auf den Vorschusszins, wie beispielsweise bei Wohnsitzwechsel, Übertrag auf ein anderes Sparkonto, Arbeitslosigkeit oder Tod des Kontoinhabers. Vorschusszinsen werden im Jahr der Zahlung mit den vereinnahmten Zinsen i.S.d. § 20 (1) Nr. 7 EStG saldiert, so dass auch nur auf den Differenzbetrag der 30%-ige Zinsabschlag entrichtet werden muss.



Wandelanleihen.

Von steigenden Aktienkursen profitieren und gegen fallende abgesichert sein – das klingt nach einer ausgezeichneten Strategie. Realisieren lässt sich die mit Hilfe von Wandelanleihen. Diese Papiere mit festem Zinssatz kann der Anleihebesitzer innerhalb einer fest vorbestimmten Laufzeit in Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem fest vorgegebenen Umtauschverhältnis wandeln. Dabei besteht für den Anleger der Vorteil darin, dass er das Recht auf die Wandlung hat. Unterlässt er die Umwandlung, bleibt es bei den Zinsen und der Rückzahlung des Nennwerts bei Fälligkeit. Mit einem Umtausch erlischt die Anleihe, der Besitzer wird zum Aktionär. Die zusätzliche Chance der Wandelanleihe ist nicht kostenlos. Der Emittent bietet eine deutlich niedrigere Rendite, als der Marktverzinsung entspricht. Zum Zeitpunkt des Umtauschs in Aktien gehen die bis dahin aufgelaufenen Zinsen seit der letzten Ausschüttung verloren. Erfolgt die Wandlung beispielsweise kurz vor dem Zinstermin, gehen die Zinsen für ein ganzes Jahr verloren.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Wertpapierleihe

Bei der Wertpapierleihe, auch Wertpapierdarlehen genannt, werden Wertpapiere mit der Verpflichtung übereignet, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere der gleichen Art, Güte und Menge zurückübereignet und für die Leihdauer ein Entgelt entrichtet. Die Ausleihzeit ist zumeist sehr kurz und die Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Geldmarktzins. Es handelt sich eigentlich um einen Kredit auf Provisionsbasis.

Diese Form der Wertpapierübergabe ist anlässlich der Einführung von Terminbörsen verstärkt in Mode gekommen, um z.B. bei Ausübung eines Optionsgeschäfts kurzfristig über die geforderte Wertpapieranzahl zu verfügen. Insbesondere der Leerverkäufer (Verkäufer veräußert Wertpapiere, die er gar nicht besitzt) erhält während der Laufzeit durch die geliehenen Papiere Eigentum an den entsprechenden Wertpapieren. An der EUREX wird ein zentrales Wertpapierleihsystem unterhalten.

Steuerlich ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Verleiher und dem Entleiher:

- **Verleiher:** Die Übertragung der Wertpapiere stellt keinen Veräußerungstatbestand dar. Die vereinnahmten Leihgebühren stellen sonstige Einnahmen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG dar. Es handelt sich nicht um Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, da es sich um Einnahmen aus Sachforderungen – und nicht Kapitalforderungen handelt. Auch die vereinnahmten Ausgleichszahlungen für vom Entleiher vereinnahmte Zinsen und Dividenden stellen als Bestandteil des Entgelts sonstige Einnahmen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG dar.
- **Entleiher:** Während der Leihzeit angefallene Zinsen oder Dividenden stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG) und unterliegen dem 20% bzw. 30%-igen Zinsabschlag. Die Rückübertragung am Ende der Leihzeit stellt kein Veräußerungsgeschäft dar.

Die Zahlungen an den Verleiher stellen Werbungskosten aus Kapitalvermögen dar, sofern kein Missverhältnis zwischen erhaltenen Einnahmen und zu leistenden Zahlungen auf Dauer besteht.



Wird das Leihgeschäft im Zusammenhang mit einem Optionsgeschäft getätigt, stellt die Leihgebühr Werbungskosten nach § 22 Nr. 3 EStG dar.

Wertpapierpensionsgeschäft

Bei einem echten Wertpapierpensionsgeschäft werden Wertpapiere schuldrechtlich und dinglich auf den Pensionsnehmer übertragen. Dieser zahlt hierfür ein Entgelt und verpflichtet sich gleichzeitig, die übertragenen Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen (§ 340b Abs. 2 HGB). Die Rückübertragungsverpflichtung erstreckt sich dabei auf die konkreten hingegebenen Stücke und nicht nur wie bei der Wertpapierleihe auf Papiere der gleichen Art, Güte und Menge.

Beim unechten Wertpapierpensionsgeschäft ist der Pensionsnehmer nur berechtigt – aber nicht verpflichtet – das Pensionsgut zurückzugeben (§ 340b Abs. 3 HGB). In diesem Falle gehen die Pensionsgüter handels- und steuerrechtlich auf den Pensionsnehmer über (§ 340b Abs. 5 HGB).

Bei echten Wertpapierpensionsgeschäften i.S.d. § 340 Abs. 2 HGB sind die Erträge dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer (Pensionsnehmer) zuzurechnen, soweit sie ihm nach der Vereinbarung gebühren (BFH vom 29.11.1982, BStBl II 83 272). Die Zahlungen stellen Werbungskosten aus Kapitalvermögen beim Nehmer und sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG dar.

Bei Pensionsgeschäften zwischen nahen Angehörigen wird in vielen Fällen ein Nießbrauchscharakter angenommen. Dies gilt beispielsweise, wenn die Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden oder bei einem entgeltlichen Vorgang die Gegenleistung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. In diesen Fällen sind die Erträge weiterhin beim Geber zu versteuern (BMF vom 28.6.84, BStBl I S. 394).

Zerobonds

Keine laufenden Erträge und dennoch eine gesicherte Rendite mit Steuervorteilen. Dies sind die Attribute von Nullkupon-Anleihen. Sie haben eine Laufzeit zwischen 10 und 30 Jahren, werden an der Börse notiert und weisen keine laufende Verzinsung auf. Sie werfen dennoch einen Ertrag in Form von Kurssteigerungen ab, die sich aus der Thesaurierung der anfallenden Zinsen ergeben. Vorteil: Anleger entgehen mit Zerobonds dem Wiederanlagerisiko von laufenden Zinszahlungen, lediglich bei Fälligkeit wird in einer Summe Kasse gemacht.

Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Emissions- oder späteren Kaufkurs und dem vorzeitigen Verkaufs- bzw. Einlösungspreis. Die Differenz setzt sich im Laufe der Zeit aus den Zinsen und Zinseszinsen zusammen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe wird der nominelle Zinssatz durch den Emittenten festgelegt. Daraus bestimmt er dann den Ausgabekurs.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Zertifikate

Hierbei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Ertrag sich nach vorher festgelegten Kursentwicklungen bemisst. Dieses Produkt ist in den letzten Jahren ein Renner unter den Privatanlegern geworden und wird in vielen Varianten angeboten.



Checkliste zu den Arten von Zertifikaten

- ✓ Folgende Zertifikate sind derzeit am Kapitalmarkt gängige Produkte:
- ✓ Index. Diese Zertifikate beziehen sich direkt auf den Kursverlauf eines Index
- ✓ Strategie. Hier stellt der Emittent eine Anlagestrategie (etwa Wachstum oder Sicherheit) vor, nach der Aktien ausgewählt werden. Auf den Kursverlauf dieser Werte bezieht sich das Zertifikat.
- ✓ Themen. Eine bestimmte Branche oder ein Aktienkorb ist maßgebend für die Kursentwicklung.
- ✓ Discount. Bei der Emission liegt der Preis deutlich unter dem Kurs des Bezugswertes. Dafür sind die Gewinnaussichten begrenzt.
- ✓ Speed. Unter diesem Motto laufen Zertifikate, deren Wertentwicklung sich überproportional zu einem Bezugswert entwickelt
- ✓ Fallschirm. Hierbei wird eine Schutzgrenze geboten, unterhalb derer ein Anleger nicht an Verlusten beteiligt ist.
- ✓ Rolling. Diese Zertifikate haben keine Laufzeitbegrenzung. Entweder wird der Basiskurs monatlich angepasst oder das Papier bezieht sich auf ein neues Zertifikat.
- ✓ Zinsen. Bei diesem Zertifikat werden die aufgelaufenen Erträge im Kurs thesauriert, es handelt sich um eine vergleichbare Anlage wie Tagesgeld. Die Zinszahlung orientiert sich am Referenzsatz in der jeweiligen Anlagewährung. Vorteil: Die Papiere können börsentäglich veräußert werden.
- ✓ Garantie. Bei Fälligkeit wird stets ein Rückzahlungspreis (meist der Emissionskurs) garantiert.

Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Zertifikaten mit unterschiedlichen Bezeichnungen, die sich jedoch in der Regel auf eine der vorgenannten Grundarten beziehen.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Zinsdifferenzgeschäft

Hierbei handelt es sich um den Ertrag aus der Wertpapieranlage auf Kredit. Die Differenz zwischen den Kapitaleinnahmen und den Schuldzinsen führt unter steuerlichen Gesichtspunkten zum Ertrag.

Für einen Kapitalanleger lohnt sich ein Zinsdifferenzgeschäft, sofern er sich hierdurch ein eigenes, individuelles Steuersparmodell erstellt. Wer sich dabei geschickt anstellt, bekommt einen zusätzlichen Ertrag vom Finanzamt. Er erwirbt eine Anleihe mit niedrigem Zinskupon, die angesichts von inzwischen gestiegenen Kapitalmarktzinsen deutlich unter 100 Prozent notiert. Ein Teil des Kaufpreises wird über Kredit finanziert. Die Schuldzinsen sind als Werbungskosten von den Zinseinnahmen abziehbar, der Tilgungsgewinn bleibt steuerfrei. Bei hoher Steuerprogression kann man hierdurch seine Gesamterträge nach Steuern um einen ganzen Prozentpunkt erhöhen.



Beispiel zum Steuern sparen mit Zinsdifferenzgeschäften

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Die Fakten | |
| Kauf einer Bundesanleihe zu | 92,50% |
| Zinssatz | 6,00% |
| Laufzeit | 8 Jahre |
| Nennbetrag | 100.000 € |
| Fremdfinanziert zu | 65,00 % |
| Kreditzins | 8,50 % |
| Die Rechnung | |
| Kaufpreis (100.000 € x 92,5%) | 92.500 € |
| Davon fremdfinanziert 65% | – 60.125 € |
| Ergibt Eigenkapital | = 32.375 € |
| Jährliche Zinseinnahmen | 6.000 € |
| – Zu zahlende Schuldzinsen | – 5.110 € |
| = Überschuss-Saldo | = 890 € |
| Rendite, bezogen auf Eigenkapital | 2,74% |
| Rendite nach 50% Steuern | 1,37% |
| Jährlicher Kursgewinn | 937 € |
| Rendite, bezogen auf Eigenkapital | 2,90% |
| Rendite nach Steuern | 4,27% |
| Entspricht Bruttoverzinsung | 8,54% |
| Normale Anlagenverzinsung | 6,5 – 7% |
| Rendite nach Steuern | ca. 3,5% |
| Mehrgewinn nach Steuern | rd. 0,8% |
| Mehrgewinn vor Steuern | Rd. 2% |

Diese Anlagekonstruktion ist risikolos. Der Anleger muss aber unbedingt darauf achten, dass die Schuldzinsen inklusive aller Spesen über die Dauer der Laufzeit insgesamt unter der Summe der Zinseinnahmen liegen. Nur unter dieser Voraussetzung erkennt das Finanzamt die Schuldzinsen als Werbungskosten im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen an. Ansonsten ist eine solche Konstruktion wirtschaftlich auch ohne Steuervorteile nicht sinnvoll.

Die Zinsen unterliegen als Kapitaleinnahme zunächst dem 30-prozentigen Zinsabschlag und anschließend der Besteuerung im Rahmen der Steuererklärung. Die gezahlten Schuldzinsen können



als Werbungskosten aus Kapitalvermögen gegengerechnet werden – und zwar in voller Höhe. Der Kursgewinn aus der Anleihe bleibt steuerfrei.

Zinsphasen-Anleihe

Diese Papiere sind relativ neu auf dem Markt. Der Zinssatz wechselt über die gesamte Laufzeit hinweg mindestens zweimal. So wird zuerst ein fester Kupon gewährt, der wechselt in einen variablen Zins und anschließend wieder in einen Festzins. Je nach Markterwartung des Anlegers kann dieses Angebot durchaus lukrativ sein.

Das Finanzamt unterscheidet folgende steuerliche Sachverhalte:

- ✓ Die laufenden Zinseinnahmen sind jeweils beim Zufluss zu versteuern.
- ✓ Wird die Anleihe von der Emission bis zur Einlösung behalten, fallen keine weiteren Einnahmen an.
- ✓ Wird das Papier allerdings vor Fälligkeit verkauft oder nach Emission erworben, kommt die Besteuerung als Finanzinnovation zum Zuge. Der Kursertrag muss als Kapitaleinnahme versteuert werden. Alternativ können Sie auch die → Emissionsrendite berechnen.
- ✓ Die beim vorzeitigen Verkauf anfallenden Stückzinsen sind ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
- ✓ Alle Erträge unterliegen dem Zinsabschlag.

Zins-Zertifikate

Tagesgeldkonten werden von vielen Kreditinstituten angeboten – mit erstaunlich hohen Zinssätzen. Doch bei näherem Hinsehen gilt diese Offerte oft nur für Neukunden mit frisch eingezahltem Kapital. Nach einer gewissen Zeit sinkt der Zinssatz dann rapide ab.

Eine Alternative hierzu bieten Zins-Zertifikate. Sie orientieren sich an einem festen Referenzsatz in der jeweiligen Anlagewährung. Da der Kurs in Euro notiert, schlagen Wechselkursänderungen sofort auf den Zertifikatkurs nieder. Die Zinsen werden täglich gutgeschrieben und fließen ebenfalls in den Kurs ein.

Steuerlich werden die Erträge aus diesen Zertifikaten wie ganz normale Zinseinnahmen behandelt. Kursgewinne sind daher – unabhängig von der Haltefrist – als Kapitaleinnahmen zu versteuern und unterliegen dem Zinsabschlag. Diese für Anleger eher negative Regel resultiert aus der Tatsache, dass der Emittent eine zumindest eine Kapitalrückzahlung oder feste Erträge garantiert.

Hinweis: Zum Stichwort Zertifikate gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Zwischengewinn

Bei diesem Begriff aus dem Bereich der Investmentfonds handelt sich um das Entgelt für die dem Anteilsinhaber während seiner Besitzzeit noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Investmentvermögens, §§ 39 Abs. 1 a KAGG (bis Ende 2003), 1 Abs. 4 InvStG (ab 2005). Der Zwischengewinn wird für die Besteuerung nach § 20 EStG sowie für die



Bemessung des Zinsabschlags herangezogen und dem Solidaritätszuschlag unterworfen, wenn Investmentanteile zwischen zwei Ausschüttungsterminen veräußert werden. Er dient weiterhin zur Einnahmehberechnung von thesaurierenden Fonds.

Hinweis: Für das Steuerjahr 2004 entfällt der Zwischengewinn. Der beim An- oder Verkauf von Investmentfonds angefallene Ertrag wird nur über ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG berücksichtigt. Die Abschaffung des Zwischengewinns wurde mit einer geplanten Abgeltungssteuer auf Kapitalvermögen begründet. Da hiervon keine Rede mehr ist, erfolgte ein Rückzieher des Gesetzgebers.

Der Zwischengewinn, der beim Kauf eines Investmentanteils aufgelaufen ist, stellt wie gezahlte Stückzinsen negative Einnahmen aus Kapitalvermögen dar, die im Zeitpunkt des Erwerbs von den sonstigen Kapitaleinnahmen abgezogen werden können. Durch diese Zwischengewinn-Besteuerung ist die Fondsanlage der Direktanlage gleichgestellt. Vorteil: Anleger müssen den über eine Ausschüttung oder Thesaurierung am Geschäftsjahresende zugeflossenen steuerpflichtigen Zinsanteil nur pro rata temporis versteuern. Vorher hatte ein Anleger die gesamte Ausschüttung zu versteuern, auch wenn er seine Anteile erst einige Tage vorher erworben hatte.

Checkliste zur Zusammensetzung des Zwischengewinns

Der Zwischengewinn setzt sich zusammen aus den dem Investmentfonds im laufenden Geschäftsjahr zugeflossenen Einnahmen i.S.d. § 20 EStG, z.B.:

- ✓ Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung von Zinsscheinen und Nullkupon-Anleihen,
- ✓ Zinsen aus inländischen und ausländischen Bankguthaben,
- ✓ Erträge aus Geldmarktpapieren,
- ✓ Erträge aus der Einlösung fälliger Genussscheine,
- ✓ Zinsen aus Wandelanleihen,
- ✓ Erträge aus Finanzinnovationen sowie
- ✓ Ansprüche des Fonds auf vorgenannte Einnahmen.

Nicht im Zwischengewinn enthalten sind

- ✓ In- und ausländische Dividendenerträge,
- ✓ Realisierte und buchmäßige Veräußerungsgewinne des Fonds
- ✓ Termingeschäfte
- ✓ Bezüge aus Genussrechten,

Die Zwischengewinnbesteuerung hat zur Folge, dass bei Renten- und Geldmarktfonds keine steuerfreien Erträge mehr durch den Verkauf der Anteile kurz vor dem Ausschüttungstag realisiert werden können. Aktienfonds sind von der Besteuerung des Zwischengewinns nur betroffen, soweit sie Erträge aus sonstigen Wertpapieren oder Festgeldern erhalten haben.



Zwischengewinne gelten dem Anleger beim Verkauf oder bei der Rückgabe von Fondsanteilen als zugeflossen und unterliegen dem Zinsabschlag. Es sind folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

- Beim **Ankauf** von Investmentanteilen gezahlte Zwischengewinne können im Jahr der Zahlung von den Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Stückzinsen abgezogen werden. Dabei spielt das Jahr der Ausschüttung durch den Fonds keine Rolle. Dies gilt auch für thesaurierende Investmentfonds. Für die am Jahresende noch vorhandenen Fondsanteile erhält der Anleger von der Bank oder Investmentgesellschaft einen Nachweis über die insgesamt gezahlten Zwischengewinne auf Erwerbe.
- Beim **Verkauf** der Fondsanteile wird vom Zwischengewinn der Zinsabschlag und SolZ einbehalten, sofern kein Freistellungsauftrag oder keine NV-Bescheinigung vorliegt. Die depotführende Stelle richtet hierbei i.d.R. einen sog. „Stückzinstopf“ ein. In diesen Topf wird beim Erwerb von Fondsanteilen der im Kaufpreis enthaltene Zwischengewinn gutgeschrieben. Dieses Guthaben wird bei einer Ausschüttung oder beim Verkauf auf den zu zahlenden Zinsabschlag angerechnet.
- Beim Verkauf **eigenverwahrter** Fondsanteile wird vom Zwischengewinn ein Zinsabschlag von 35 Prozent einbehalten. Eine Verrechnung mit gezahlten Zwischengewinnen ist nicht möglich; die Vorlage eines Freistellungsauftrags hat keinen Einfluss auf den Einbehalt der Steuer. Eine Erstattung kommt nur im Rahmen der Steuerveranlagung in Betracht.

Die Steuerpflicht der Zwischengewinne erstreckt sich auf deutsche und ausländische (ausschüttende und thesaurierende) Fonds gleichermaßen, unabhängig davon, ob die Anteile im In- oder Ausland verwahrt werden oder ein Fall der Depot- oder Eigenverwahrung vorliegt, wenn die Anteile im Inland verkauft oder zurückgegeben werden. Wer seine Investmentanteile im Ausland veräußert, ist vom Zinsabschlag auf den Zwischengewinn nicht betroffen, da ausländische Stellen nicht als Steuereinzugsstelle benutzt werden können.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de